

ESG6 audit/review 2024 (11/2024)

Praxisfragen

Themenbereich 1: Überblick: Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Praxisfragen

Frage 1

- Wirtschaftsprüfer Pfiffig muss einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD prüfen. Er überlegt, auf welche Themengebiete er sich vorbereiten muss. Welche Inhalte muss Pfiffig materiell prüfen? Sofern ein Aspekt zu prüfen ist, beantworten Sie die Frage bitte mit Ja.
 - a) Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den gesetzlichen Regelungen.
 - b) Das Verfahren des Unternehmens zur Ermittlung der wesentlichen Themen.
 - c) Die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung
 - d) Die digitale Auszeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen.

Frage 2

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die CSRD sieht für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im ersten Schritt ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit vor.
 - b) Seitens der EU gibt es noch keinerlei Hilfsmittel zur Unterstützung des Prüfers bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.
 - c) Kann ein Prüfer auch schon für Berichte für das Geschäftsjahr 2025 damit beauftragt werden, einen Nachhaltigkeitsbericht mit hinreichender Sicherheit zu prüfen?
 - d) Seitens der gesetzlichen Vorgaben wird es immer bei der Prüfung mit begrenzter Sicherheit bleiben.

Frage 3

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Prüfer in Deutschland können sich derzeit Auftragsbestätigungsschreiben für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach CSRD aktuell (nur) auf einen internationalen Standard für betriebswirtschaftliche Prüfungen stützen.
 - b) Der ISSA 5000 enthält als internationaler Standard die Anforderungen und Leitlinien für die Durchführung von Prüfungsleistungen in Bezug auf spezielle Treibhausgasberichte.
 - c) Die IFAC ist ein internationales Komitee von Controllern im Finanzbereich.
 - d) Genau wie bei der finanziellen Abschlussprüfung muss der Wirtschaftsprüfer auch für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ein korrespondierendes Qualitätssicherungssystem einrichten.

Themenbereich 2: Wie werde ich als WP registrierter Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 324 HGB-E)?

Praxisfragen

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Zukünftige Berufsanwärter müssen nicht zwingend im Rahmen des WP-Examens das Zusatzmodul ablegen.
 - b) Wer als Wirtschaftsprüfer vor dem 01.01.2026 bereits als WP bestellt wurde, kann durch die Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung von mindestens 40 Stunden, den Titel „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ erwerben.
 - c) Die Initialfortbildung hat 6 Themengebiete zu umfassen:
 1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte
 2. Nachhaltigkeitsanalyse
 3. Greenwashing-Detektor-Zertifizierung
 4. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
 5. Nachhaltigkeitsbingo
 6. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Themenbereich 3: Historie und Gegenwart: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Praxisfragen

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Sofern der Wirtschaftsprüfer einen Auftrag zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung für das Jahr 2023 erhält, kann er sich bei der Auftragsdurchführung auf die Entwürfe deutscher Prüfungsstandards stützen.
 - b) Können diese Entwürfe auch nach finaler Verabschiedung eines europäischen Prüfungsstandards angewendet werden?
 - c) Grundlage für die Entwicklung der Entwürfe der IDW EPS 990 und IDW EPS 991 war der allgemeine europäische Standard für betriebswirtschaftliche Prüfungen (ISAE 3000)
 - d) Die IDW EPS 990 und IDW EPS 991 können nur angewendet werden, wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht integriert ist.

Themenbereich 4: Gegenwart und Zukunft: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 vom 01.12.2023

Praxisfragen

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Eine Prüfung nach den Vorgaben des ISSA 5000 kann sich auf den gesamten Nachhaltigkeitsbericht oder auch nur auf einzelne Teilbereiche davon erstrecken.
 - b) Nach ED ISSA 5000 können nur Prüfungsaufträge mit begrenzter Sicherheit abgewickelt werden?

Themenbereich 6: Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit

Praxisfragen

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Der Entwurf des ISSA 5000 ist nur für Wirtschaftsprüfer anwendbar.
 - b) Der Entwurf des ISSA 5000 ist auch auf die spezielle Prüfung von Treibhausgasbilanzen anwendbar.
 - c) Das Prüfungsvorgehen zur Erlangung eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit entspricht weitgehend dem Vorgehen zur finanziellen Abschlussprüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019).
 - d) Die Prüfung zur begrenzten Sicherheit ist vergleichbar mit der prüferischen Durchsicht bei einer finanziellen Abschlussprüfung.

Themenbereich 7: Im Fokus: Besonderheiten zum Auftragsannahmeprozess

Praxisfragen

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Im Entwurf des ISSA 5000 hat der Buchstabe „L“ und „R“ eine wesentliche Bedeutung.
 - b) Es ist vollkommen ausreichend, wenn sich der Prüfer nach Auftragsannahme im Rahmen der Risikoidentifikation mit den voraussichtlichen Nachhaltigkeitsinformationen des Unternehmens beschäftigt.
 - c) Die ESRS können bei der Auftragsannahme als geeignete Kriterien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt werden.
 - d) Sofern der Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichte zugleich der Abschlussprüfer ist, bietet es sich an, im Auftragsbestätigungsschreiben direkt zu vereinbaren, dass die Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung, insbes. aus der Prüfung der IKS-Systeme, auch bei der Nachhaltigkeitsprüfung genutzt werden dürfen.

Themenbereich 8: Im Fokus: Besonderheiten zur Wesentlichkeit bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Praxisfragen

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die vom Wirtschaftsprüfer zu beachtende Wesentlichkeit ist identisch mit der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens.
 - b) Entsprechend dem Vorgehen zur Abschlussprüfung kann der Nachhaltigkeitsprüfer eine quantitative Größe als „die“ Wesentlichkeitsgrenze für seine Prüfung festlegen.
 - c) Kann die Wesentlichkeit einer Nachhaltigkeitsinformation von der Anzahl der hiervon betroffenen Personen innerhalb der Unternehmung beeinflusst werden?
 - d) Kann im Rahmen der Prüfung für die Wesentlichkeitsbetrachtung eine Erwartung einer bestimmten Ausprägung zugrundegelegt werden von der eine Abweichung von mehr als x% als wesentlich angesehen wird?